

An alle Banken (MFIs) und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften

21. Dezember 2011

Rundschreiben Nr. 80/2011

Monatliche Bilanzstatistik – Auslandsstatus der Banken (MFIs) – MFI-Zinsstatistik – Kreditnehmerstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1 Öffnung der Anwahlposition A2 114 04 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat am 8. Dezember 2011 zusätzliche Maßnahmen zur erweiterten Unterstützung der Kreditvergabe beschlossen, um die Gewährung von Bankkrediten und die Liquidität des Euro-Geldmarkts zu stützen (vgl. Pressenotiz der EZB¹). Die Maßnahmen sehen u. a. die Durchführung von zwei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (LRG) mit Laufzeiten von 36 Monaten und der Option einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Jahr vor. Voraussichtlich werden die Geschäfte am 22. Dezember 2012 bzw. dem 1. März 2012 abgewickelt und sind in der BISTA ab dem Meldetermin Dezember 2011 bzw. dem Meldetermin März 2012 zu berücksichtigen. Daher wird ab dem Meldetermin Dezember 2011 die Position A2 114 04 geöffnet. Auf der Internetseite der Bundesbank (http://www.bundesbank.de) werden in den nächsten Tagen unter "Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Monatliche Bilanzstatistik: Inländische Banken (MFIs) und ihre Auslandsfilialen" (bzw. "Monatliche Bilanzstatistik: Bausparkassen") folgende überarbeiteten Dokumente bereitgestellt:

- BISTA-Meldeschema A2² im Abschnitt "Vordrucke ab Meldetermin Dezember 2011"
- BISTA-Abstimmgleichungen für Formularprüfungen im Abschnitt "Abstimmgleichungen für Formularprüfungen"

http://www.bundesbank.de/download/ezb/pressenotizen/2011/20111208.geldmarktaktivitaet.pdf
gilt auch für das Meldeschema A2 (Bausparkassen)

Erfahrungsgemäß wird es nicht allen meldepflichtigen Banken (MFIs), die an dem ersten LRG im Dezember 2011 teilnehmen, gelingen, die technischen Vorbereitungsarbeiten für einen korrekten Ausweis in den elektronisch via Bundesbank-ExtraNet einzureichenden Meldungen abzuschließen. Daher wird der Ausweis der zugeteilten Verbindlichkeiten aus o. g. LRG bis einschließlich Meldemonat Februar 2012 (einzureichen im März 2012) in der Position A2 114 03 akzeptiert. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, so ist der auf die Position A2 114 04 entfallende Betrag zwingend per

 E-Mail an: <u>bista-s100@bundesbank.de</u> oder

• Fax an: 0049-69-9566-502349

zu melden.

Spätestens ab dem Meldemonat März 2012 (einzureichen im April 2012) ist die Position A2 114 04 im Rahmen der elektronischen BISTA-Einreichung im XML-Format über das ExtraNet zu übermitteln.

2 Kredite nach dem Verwendungszweck bzw. nach Kreditarten

Mit dem Bundesbank-Rundschreiben Nr. 45/2011 vom 24. August 2011 wurde in den Richtlinien zur BISTA im Abschnitt "III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen" die definitorische Abgrenzung der Ausweisvorgaben zum Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten) ergänzt. Die nachfolgenden redaktionellen Anpassungen sind noch erforderlich, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind:

- Bei der Definition der Konsumentenkredite bzw. Kredite für den Wohnungsbau entfällt der Zusatz "(einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten)" bzw. "(ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten)".
- In der Kreditnehmerstatistik (VJKRE) wird der Begriff "Debetsalden" als Synonym für "Überziehungskredite" bei Privatpersonen verwendet. Durch den Zusatz "synonym verwendet: Debetsalden" unter dem Abschnitt "Überziehungskredite" wird auf diesen Zusammenhang hingewiesen.

Obige Anpassungen machen auch redaktionelle Änderungen in den Fußnoten folgender BISTA-Meldeschemata erforderlich: B3, B3B, B4, B4B, B5, B5B, O1, O2, P1, S1.

Die überarbeiteten Meldeschemata werden in den nächsten Tagen auf der Internetseite der Bundesbank (http://www.bundesbank.de) unter "Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Monatliche Bilanzstatistik: Inländische Banken (MFIs) und ihre Auslandsfilialen" (bzw. "Monatliche

Rundschreiben Nr. 80/2011 Seite 3 von 4

Bilanzstatistik: Bausparkassen"), Abschnitt "Vordrucke ab Meldetermin Dezember 2011" bereitgestellt.

In den Richtlinien zur VJKRE, "III. Kreditarten" wird die Erläuterung zu "Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten" um einen Satz ergänzt (Änderung ist *kursiv* dargestellt): "Hier sind die in den Nichtratenkrediten an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen enthaltenen Debetsalden auf Konten von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Rentnern und Pensionären zu erfassen, die hauptsächlich aus monatlich bargeldlos eingehenden Löhnen, Gehältern, Renten und Versorgungsbezügen gespeist werden. Hierzu gehören auch Konten von Hausfrauen, Studenten und sonstigen Privatpersonen mit in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrenden bargeldlosen Eingängen (ausgenommen Mieteingänge u. ä.). *Nicht gemeint sind Kreditkartenkredite.*"

3 Ausweis von Konsortialkrediten in der BISTA und im Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA)

Bitte beachten Sie, dass die neuen Meldepositionen zu Konsortialkrediten, die in die BISTA und den AUSTA eingearbeitet wurden, **erstmalig** zum **Meldetermin Dezember 2011** zu übermitteln sind. Im Internet finden Sie Hinweise zu den angepassten Ausweisrichtlinien³, den Meldeschemata⁴ und den Formalprüfungen⁵.

Des Weiteren ist zu beachten, dass in BISTA-Anlagen nur bestimmte Sektoren separat zu zeigen sind, wohingegen sich die zu bildenden Summen aber auf alle enthaltenen Sektoren beziehen (Beispiel: BISTA, Anlage B1: Die Position B1.114/08 ist separat zu zeigen; die Position B1.110/08 enthält die Summe der Positionen B1.112/08, B1.113/08 und B114/08).

4 Behandlung diverser Kartenprodukte

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik und zur MFI-Zinsstatistik (ZISTA) sowie auf Grund von Anfragen ist festzustellen, dass Unsicherheit hinsichtlich der Zuordnung von diversen Kartenprodukten besteht. Neben den klassischen Kreditkarten werden mittlerweile Kunden- oder – von ihrem Ursprung her betrachtet – Rabattkarten angeboten, die mit einer "Zahlungsfunktion" bzw. mit einer "Zahlungs- und Kreditfunktion" ausgestattet sind. Oftmals werden für diese Karten gesonderte "Kartenkonten" geführt. Um die Abbildung der unterschiedlichen Kartenprodukte in den bankstatistischen Meldungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, soll nach folgenden Regeln gemeldet werden.

³ http://www.bundesbank.de/download/meldewesen/bankenstatistik/sonstige_schreiben/20090709_bista_richtlinien.pdf

⁴ http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_formbankenstatistik_bilanzmfi.php

http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_formbankenstatistik_bilanzmfi.php, Abschnitt "Abstimmgleichungen für Formalprüfungen"

Rundschreiben Nr. 80/2011 Seite 4 von 4

- Karten sind an Hand des Abrechnungssystems zuzuordnen:
 - Karten, die das Zeichen eines Debitkartensystems tragen, sind als Debitkarten zu melden.
 - Karten, die über ein Kreditkartensystem abgerechnet werden, gelten als Kreditkarten.
 - ➤ Karten, die eine Kombination aus Zeichen von Debit- und Kreditkartensystemen tragen, gelten für die weiteren Meldesachverhalte der BISTA und ZISTA als Kreditkarten.
- Können mit Karten, die nach vorgenannter Regel als Debitkarten gelten, Kreditbeträge abgerufen werden, die dann automatisch in vorher vereinbarten Raten zu tilgen sind, sollen diese Kreditbeträge nach den Bestimmungen zu "Forderungen, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden,…", II. Fristengliederung, S. 18, 2. Absatz, Statistische Sonderveröffentlichung 1 Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik⁶, Juli 2011, in der BISTA berücksichtigt werden. Das heißt, für die fristenmäßige Zuordnung in der BISTA wird die Ursprungslaufzeit approximativ durch die Division des vereinbarten Rahmens durch die vereinbarte Rate bzw. bei einer prozentualen Rate durch die erste Rate (bezogen auf die Höhe des Rahmens) ermittelt. Für die Zuordnung nach dem Verwendungszweck gelten die in Rundschreiben 45/2011 bekanntgegebenen Vorgaben.

In der ZISTA sind diese Kredite analog einem Kredit in Tranchen (Abrufkredit) auszuweisen, wobei die Tranchen in ihrer Höhe und ihrer zeitlichen Abfolge nicht bekannt sind. Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik⁷ II, 2c), Juli 2011, ist der gesamte Kreditbetrag (vertraglich vereinbarter Verfügungsrahmen) ein einziges Mal zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend der vereinbarten Zinsbindung im Neugeschäft (Schema ZB) zu erfassen. In der Bestandsmeldung zur MFI-Zinsstatistik (Schema ZA) sind die einzelnen Tranchen (abgerufenen Kreditbeträge) jeweils zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung zu melden. Die fristenmäßige Zuordnung erfolgt analog zur monatlichen Bilanzstatistik durch die approximative Ermittlung der Ursprungslaufzeit. Für die Zuordnung nach dem Verwendungszweck sind – sowohl im Schema ZA als auch im Schema ZB – ebenfalls die im Rundschreiben 45/2011 bekanntgegebenen Vorgaben zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank Michalik-Ringenaldus

Techet





⁶ http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso1_02monbilstat.pdf

⁷ http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso1_04zinsstat.pdf